

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalt - Überblick: Auskunftspflicht. - Aufstellung der Gemeindeveranschläge. - Feldpolizeidienst. - Feldbereinigung Ober-Bessingen und Grünungen.

Bekanntmachung

über Auskunftspflicht. Vom 22. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R.G.M. S. 604) sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (Reg. Bl. S. 146) wird die Landesobststelle ermächtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Darmstadt, den 22. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Hombergf.

Bekanntmachung

über Auskunftspflicht. Vom 26. Februar 1918.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R.G.M. S. 604) sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 22. d. M. wird die Landesobststelle ermächtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Darmstadt, den 26. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Hombergf.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 25. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Usinger.

Betr.: Die Aufstellung der Gemeindeveranschläge für 1918. An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie an die Gemarkungs-, Markt- und Stiftungsvorstände der Gemeinden.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 17. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 9 vom 25. Januar 1918) soweit noch nicht geschehen.

Gießen, den 21. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Usinaer.

Betr.: Feldpolizeidienst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehendes Schreiben des k. k. Generalkommandos teilen wir Ihnen zur Kenntnis mit.

Gießen, den 23. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Usinaer.

Wie schon im vergangenen Jahre wird das stellvertretende Generalkommando auch im laufenden Jahre den zivilen Polizeibehörden zur Ausübung des Feldpolizeidienstes geeignete Militärpersonen zur Unterstützung der Polizeimannschaften zur Verfügung stellen. Dabei ist Voraussetzung der Bestellung, daß der Sicherheitsdienst vor den zivilen Polizeibeamten ausüben wird und die Militärpersonen lediglich in Unterstützung der Polizei oder Gendarmerie tätig werden.

Die Mannschaften sind seitens der Polizeibehörden direkt bei den zuständigen Garnisonkommandos anzufordern.

Außerdem können, wie im verfloßenen Jahre, auch die zur Ueberwachung der Kriegsgefangenen bestimmten Kavallerie-Patrouillen zur Ausübung des Feldschutzes mit herangezogen werden. Anforderungen bezüglich dieser Patrouillen sind an die Kommandanturen der Kriegsgefangenenlager zu richten, denen diese Mannschaften in dienstlicher, wirtschaftlicher und gerichtlicher Beziehung unterstehen. In Fällen dringender Gefahr können die Patrouillen auch von den Verwaltungsbehörden direkt herangezogen werden; jedoch ist in solchen Fällen unverzüglich Benachrichtigung der zuständigen Kommandanturen erforderlich.

Bekanntmachung

Betr.: Auszahlung der Militärrenten.

Vom 1. April 1918 an werden die auf Grund der Militärversorgungsgesetze zahlbaren Pensionen usw. sowie Hinterbliebenen-

gebährnisse, ferner die von Militärbehörden an solche Empfänger bewilligten Unterstühtungen, Anwendungen, Beihilfen usw. — nicht aber Marine-Gebährnisse usw. — durch die für den Wohnort des Empfängers zuständige Bestellspostanstalt gezahlt. Die fortlaufend zahlbaren Gebährnisse werden von diesem Zeitpunkt ab bereits am 29., oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am 28. des der Fälligkeit der Gebährnisse vorhergehenden Monats (im Februar am 26.) gezahlt. Die Auszahlung der Beträge erfolgt bei den Postanstalten an den hierfür eingerichteten Zahlstellen. Die pünktliche Abhebung der Gebährnisse an den Fälligkeitstagen ist dringend notwendig. Empfänger, die ihre Gebährnisse nicht persönlich abheben wollen, sondern im Giro- oder Postwege zu erhalten wünschen, haben dies bei der zuständigen Postanstalt zu beantragen.

Dies gilt auch für diejenigen Empfänger, die zur Zeit ihre Gebährnisse bereits im Girowege oder im Postwege erhalten.

Jeder Empfänger erhält von der seitherigen Zahlstelle neue Vorkonten zu Quittungen für das Rechnungsjahr 1918, die ausschließlich verwendet werden dürfen. Auch die Militärinvaliden und Rentenempfänger erhalten ihre Gebährnisse von jetzt an auf Grund von Quittungen.

Es haben also am 28. März 1918 diejenigen Empfänger, denen nicht von der seitherigen Zahlstelle eine gegenteilige Mitteilung zugeht, ihre Gebährnisse bei der für ihren Wohnort zuständigen Bestellspostanstalt und nicht mehr bei der staatlichen Kasse stelle abzuholen.

Gießen, den 26. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort in Ihrer Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 26. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
J. B.: Pannaermann.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier Degutierung der Weiler und Melioration der Wiesen.

In der Zeit vom 2. bis einschließlich 17. April 1918 liegt verlagst auf dem Amtszimmer des Gr. Beigeordneten zu Ober-Bessingen die Projekte über Regutierung der Weiler und Melioration der Wiesen nebst zugehörigen Beschlüssen und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Ober-Bessingen am Donnerstag den 18. April 1918, vorm. 9^{1/2} bis 10^{1/2} Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden und Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 12. März 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Grünungen.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 23. April l. J. liegt verlagst auf Gr. Bürgermeisterei Grünungen während deren Geschäftsstunden zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Sonberechtigung über Verschleimung der Postwege nach Lich, Dorf-Gill und des Bilgenbekenwegs nebst Beschluß der Vollzugskommission vom 25. Februar 1918.

2. Niederschrift des Beschlusses der Vollzugskommission vom 21. Februar l. J. über die Behandlung der Privatwaldparzellen. Termin zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Grünungen, Mittwoch den 24. April l. J., vorm. 9—10 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. März 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Gebrüder Sulzmann, Gießen, Grabenstr. 7.

Louis Rothenberger.

Maxhaus Salomonz

August Kilbinger, Seitersweg 79